

Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in die Kindergärten Apfelbaum und Rosengarten

§ 1

Im Kindergarten finden Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht Aufnahme.

§ 2

Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres. Wird ein Kind während des Kindergartenjahres abgemeldet, kann ein anderes nachrücken.

§ 3

Die Anmeldung für das neue Kindergartenjahr hat spätestens bis zum 1. Januar durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

§ 4

- I. Die Kindergartenleiterin ist für die Aufnahme der Kinder auf der Grundlage des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) und dieser Grundsätze verantwortlich. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine schriftliche Aufnahmebestätigung ihres Kindes bzw. eine Ablehnung mangels Platz.
- II. In Zweifels- und Härtefällen entscheidet ein Gremium aus Vorsitzender – KG-Leiterin und Vorsitzender des Elternbeirates. Die Mitglieder des Elternbeirates werden vor Beginn des Kindergartenjahres über das Aufnahmeverfahren umfassend informiert.

§ 5

- I. Es werden Kinder aus dem Stadtgebiet Wassenberg aufgenommen. Im Kindergarten Apfelbaum werden Kinder aus der Oberstadt und im Kindergarten Rosengarten Kinder aus Myhl bevorzugt aufgenommen.
- II. Die Verwirklichung der Ziele des Kindergartens verlangt einen regelmäßigen und längerfristigen Besuch. Kurzfristige Besuche sind daher grundsätzlich dem Kindeswohl nicht förderlich.

§ 6

- I. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Kinder die Zahl der aufzunehmenden Kinder, so erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien:
1. Die Aufnahme der 3 – 6 jährigen Kinder erfolgt grundsätzlich nach Alter (das ältere vor dem jüngeren Kind).
 2. Ausnahmen werden vorrangig berücksichtigt.
- II. Eltern, die eine vorrangige Aufnahme nach Abs. 1 Ziff. 2 für Ihr Kind wünschen, müssen die Gründe gegenüber dem Kindergarten belegen.
- III. Als Ausnahmefälle im Sinne des Abs. 1 gelten Kinder, die in der Entwicklung beeinträchtigt sind und eine Förderung und Unterstützung durch den Kindergarten benötigen sowie Eltern, die aus Existenz sichernden Gründen einer Berufstätigkeit nachgehen und für die eine Nichtberücksichtigung eine besondere Härte darstellen würde.
- IV. Kinder, die im Rahmen der Spielgruppenbetreuung im Apfelbaum aufgenommen sind, rücken zum neuen Kindergartenjahr automatisch auf einen regulären Kindergartenplatz, es sei denn, die Eltern wünschen dies ausdrücklich nicht.

§ 7

Bei der Aufnahme der unter drei Jährigen ist auf eine ausgewogene Altersmischung zu achten. Im Übrigen gelten § 6 Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft das Gremium nach § 4 Abs. 2.

Wassenberg, den 23.1.2011

Vorsitzender

Hermann Zohren

Elternbeiratsvorsitzende

Apfelbaum

Sonja Haupthoff

Elternbeiratsvorsitzende

Rosengarten

Kirsten Meyer